



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 18.10.2020

An die Gesundheitsämter  
laut Verteiler

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/5  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Ortspolizeibehörden  
über die Gesundheitsämter

Nachrichtlich:


Regierungspräsidien  
Tübingen, Freiburg, Karlsruhe Referate 25 und  
14  
Stuttgart, Referat 102 und 14  
Landesgesundheitsamt

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

Versand nur per E-Mail

 Informationsschreiben zum Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom  
16.10.2020 über die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in  
Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage und weitere Maßnahmen  
AZ 51-1443.1 SARS-COV-2/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Erlass vom 16.10.2020 hat Sie das Ministerium für Soziales und Integration  
über durch Allgemeinverfügung regional zu treffende Maßnahmen bei Inzidenzen jen-  
seits der Schwellenwerte von 35 bzw. 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner infor-  
miert. Aufgrund der allgemeinen Lage wird die Landesregierung ab morgen die Pan-

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



demistufe 3 in Kraft setzen, welche mit weitergehenden Einschränkungen für das öffentliche Leben im gesamten Land verbunden ist, die im Rahmen einer Änderung der Corona-Verordnung geregelt werden. Die Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung tritt am 19.10.2020 in Kraft.

Die Regelungsbereiche der zum 19. Oktober 2020 geänderten Corona-Verordnung und dem Erlass sind teilweise überschneidend.

Soweit bereits die Corona-Verordnung landesweit gleiche oder schärfere Einschränkungen für bestimmte Regelungsbereiche des Erlasses vorsieht, ist dem aus dem Erlass folgenden Regelungsauftrag an die Unteren Verwaltungsbehörden bereits Genüge getan. Nur entgegenstehende Regelungen in bereits erlassenen Allgemeinverfügungen müssen aufgehoben werden. Soweit die CoronaVO Regelungen enthält, bedarf es einer Allgemeinverfügung nur, wenn regional weitergehende oder andere Beschränkungen getroffen werden.

Im Einzelnen:

### **1. Ansammlungen, Veranstaltungen**

Die Regelungen zu Ansammlungen und Veranstaltungen (u. a. Feierlichkeiten) übertreffen die Beschränkungen, die nach dem Erlass zu verfügen sind. Die diesbezüglichen Allgemeinverfügungen sollten daher – soweit sie Ansammlungen und Veranstaltungen betreffen – aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen auf Seiten der Bevölkerung unverzüglich aufgehoben werden.

### **2. Messen, Sport- und Kulturveranstaltungen**

Messen, Sport- und Kulturveranstaltungen sind durch spezielle Verordnungen (CoronaVO Messen, CoronaVO Sport, CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) abweichend von den Beschränkungen des § 10 Corona-Verordnung geregelt worden. Diese sind daher im Grundsatz nach den Corona-Verordnungen derzeit zulässig.

Soweit in den erlassenen Allgemeinverfügungen auch Messen, Sport- und Kulturveranstaltungen erfasst waren, wären durch Aufhebung der Veranstaltungsbeschränkungen diese grundsätzlich wieder zulässig.

Durch die zuständigen Behörden vor Ort bedarf es weiterhin einer intensiven Beobachtung des lokalen Infektionsgeschehens in besonderem Maße. Über das Erfordernis von über die Verordnungen hinausgehenden Einschränkungen, bis hin zu Nichtzulassungsentscheidungen von Messen, Sport- und Kulturveranstaltungen, ist durch die zuständigen Behörden sodann auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Corona-Verordnung zu entscheiden.

### **3. Mund-Nasen-Bedeckung**

Die geänderte Corona-Verordnung sieht für Fußgängerbereiche künftig grundsätzlich die Pflicht, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (MNB-Pflicht), vor. Insoweit folgt zunächst kein zusätzliches Regelungsbedürfnis für Fußgängerzonen durch eine Allgemeinverfügung.

Weitere Lebensbereiche, in denen nach den behördlichen Erkenntnissen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, sowie eine zusätzliche Erweiterung der MNB-Pflicht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### **4. Sperrstunden / Alkoholabgabenverbote**

Die Regelungen zu Sperrstunde und Alkoholaußenabgabeverbot sind nach wie vor über entsprechende Regelungen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann